



Kanton Zürich  
Baudirektion  
Hochbauamt

## Campus T Winterthur

### Kantonaler Gestaltungsplan

gemäss § 84 Abs. 2 PBG

### Situationsplan 1:500

(Originalplan A1)

**Stand für die Festsetzung**

**Zürich / Winterthur, 15. Dezember 2022**

---

Festsetzung Baudirektion

Festgesetzt am:

18. Jan. 2023

BDV-Nr:

149/22

Für die Baudirektion

---

Campus T  
Winterthur

Kantonaler Gestaltungsplan

gemäss § 84 Abs. 2 PBG

Situationsplan 1:500

(Originalplan A1)

Stand für die Festsetzung  
Zürich / Winterthur, 15. Dezember 2022

Festsetzung Baudirektion

Festgesetzt am: .....

BDV-Nr: .....

Für die Baudirektion .....

Festsetzungsinhalt

|  |                                                                      |             |
|--|----------------------------------------------------------------------|-------------|
|  | Geltungsbereich                                                      | Art. 2      |
|  | Baubereiche Hochbauten B_TP, B_TH, B_TE, B_TL, B_TT                  | Art. 6      |
|  | Höhenbegrenzung für Baubereiche Hochbauten, Höhenkote in m ü.M.      | Art. 7      |
|  | Baubereich für unterirdische Bauten                                  | Art. 8      |
|  | Campus-Park                                                          | Art. 12     |
|  | Stadtplatz                                                           | Art. 13     |
|  | Werkplatz                                                            | Art. 14     |
|  | Membran                                                              | Art. 15     |
|  | Bäume (ungefähre Anzahl und ungefähre Lage)                          | Art. 14     |
|  | Neue Haupteingänge Gebäude                                           | Art. 16     |
|  | Einfahrt Tiefgarage Motorfahrzeuge, Schutzkoten Einfahrt EHQ / HQ300 | Art. 19, 23 |
|  | Bereiche für Brückenbauwerke                                         | Art. 21     |
|  | Gebäudeschutzkote EHQ / HQ300 (Erdgeschosskote) in m ü. M.           | Art. 23     |
|  | Bereich für Flutmulde                                                | Art. 23     |
|  | Sohle Flutmulde, maximale Höhenkote in m ü. M.                       | Art. 23     |

Informationsinhalt

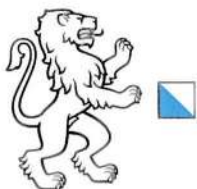
|  |                                                                                    |
|--|------------------------------------------------------------------------------------|
|  | Parzelle mit Katasternummer                                                        |
|  | Höhenkote bestehendes Terrain / Terrain Entwurf Aussenraum (13.02.2019) in m ü. M. |
|  | First- / Dachhöhe bestehendes Gebäude                                              |
|  | Inventarobjekt von überkommunaler Bedeutung mit Gebäudebezeichnung                 |
|  | Inventarobjekt von überkommunaler Bedeutung, Teilinventarentlassung provoziert     |
|  | Rückbau Baute oberirdisch / unterirdisch                                           |
|  | Bestehende Baute oberirdisch / unterirdisch                                        |
|  | Bestehende Baute ausserhalb Geltungsbereich                                        |
|  | Verkehrsbaulinie kommunal                                                          |
|  | Hauptanlieferung                                                                   |
|  | Verbindungsachsen Fussgänger                                                       |
|  | Notzufahrt und Zufahrt für Gewässerunterhalt                                       |
|  | Eulach, öffentliches Gewässer Nr. 200 (heutiger Verlauf)                           |
|  | Gewässerraum Eulach (Stand 24.08.2022)                                             |
|  | Schnittlinie                                                                       |
|  | Andeutung Freiraumgestaltung Umgebung, Hinweisbereich angrenzende Projekte         |

Koordinatenverzeichnis

| Koordinatenpunkt | X-Koordinate | Y-Koordinate |
|------------------|--------------|--------------|
| 1                | 2697330.51m  | 1261419.44m  |
| 2                | 2697362.06m  | 1261424.12m  |
| 3                | 2697368.01m  | 1261392.91m  |
| 4                | 2697339.86m  | 1261388.74m  |
| 5                | 2697334.46m  | 1261392.78m  |
| 6                | 2697295.70m  | 1261487.82m  |
| 7                | 2697347.14m  | 1261495.44m  |
| 8                | 2697356.37m  | 1261433.12m  |
| 9                | 2697304.94m  | 1261425.50m  |
| 10               | 2697373.04m  | 1261546.34m  |
| 11               | 2697372.81m  | 1261509.36m  |
| 12               | 2697311.11m  | 1261500.22m  |
| 13               | 2697310.01m  | 1261507.43m  |
| 14               | 2697241.28m  | 1261512.07m  |
| 15               | 2697295.70m  | 1261516.00m  |
| 16               | 2697272.16m  | 1261487.18m  |
| 17               | 2697245.56m  | 1261483.25m  |
| 18               | 2697158.83m  | 1261541.38m  |
| 19               | 2697198.92m  | 1261547.14m  |
| 20               | 2697202.69m  | 1261520.91m  |
| 21               | 2697162.60m  | 1261515.15m  |

Erstellungs- und Druckdatum: 15.12.2022  
Format: A1; 594mm x 841mm  
Grundlage: Amtliche Vermessung, Datenmodell Kanton Zürich (DM01AVZH24)





Kanton Zürich  
Baudirektion  
Hochbauamt  
Stab

Amt für Raumentwicklung

## Campus T Winterthur

### Kantonaler Gestaltungsplan

gemäss § 84 Abs. 2 PBG

## Vorschriften

**Stand für die Festsetzung**  
**Zürich / Winterthur, 15. Dezember 2022**

---

Festsetzung Baudirektion

Festgesetzt am: 18. Jan. 2023

BDV-Nr.

Für die Baudirektion:

49/22

Gestützt auf § 84 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich (PBG) vom 7. September 1975 wird der Kantonale Gestaltungsplan «Campus T» festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt durch die Baudirektion, gestützt auf den Kantonalen Richtplan (vom Kantonsrat festgesetzt am 22.10.2018), Kapitel 6.2.5 – Hochschulstandort Winterthur.

Konzeptionelle Grundlage für die Weiterentwicklung des Areals bildet der Masterplan ZHAW Winterthur Campus T (Mai 2017) und dessen Ergänzungen (September 2017), welcher in Zusammenarbeit mit der Baudirektion, der Bildungsdirektion, der ZHAW und der Stadt Winterthur erarbeitet wurde. Ergänzend dienen die auf der Basis des Masterplans erarbeiteten Projekt- resp. Konzeptvorschläge für die Etappe 1: Bauprojekt Gebäude und Umgebung (Dezember 2021) und Etappe 2: Vertiefungsstudie (Oktober 2018) sowie das Wasserbauprojekt (Februar 2019) als konzeptionelle Grundlagen.

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck**

- <sup>1</sup> Der kantonale Gestaltungsplan «Campus T» bezweckt die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung des Bildungsstandortes für heutige und zukünftige Nutzungen sowie für die Weiterentwicklung der Anlage als Campus.
- <sup>2</sup> Im Besonderen:
  - Sicherstellung der baulichen und betrieblichen Voraussetzungen für Erhalt und Weiterentwicklung der Bildungsnutzungen gemäss Art. 9;
  - Sicherung der städtebaulich, architektonisch, freiräumlich und erschliessungstechnisch hochwertigen Entwicklung des Standortes in Etappen unter Abwägung der denkmalpflegerischen und ortsbildschutzrechtlichen Interessen.

### **Art. 2 Bestandteile und Geltungsbereich**

- <sup>1</sup> Der Gestaltungsplan besteht aus den nachfolgenden rechtsverbindlichen Vorschriften sowie dem Situationsplan 1:500. Der zugehörige Planungsbericht nach Art. 47 RPV sowie die Pläne Schnitt Ost und Ansicht Ost dienen der Erläuterung.
- <sup>2</sup> Der Gestaltungsplan gilt für den im Situationsplan bezeichneten Geltungsbereich.

### **Art. 3 Geltendes Recht**

- <sup>1</sup> Solange der Gestaltungsplan in Kraft ist, finden die Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung (BZO) der Stadt Winterthur keine Anwendung.
- <sup>2</sup> Für den Gestaltungsplan gelten die Baubegriffe gemäss dem Planungs- und Baugesetz (PBG) in der Fassung bis zum 28. Februar 2017.

## **B. Bau- und Nutzweise**

### **Art. 4 Massgebendes Terrain**

Als massgebendes Terrain gilt das neu gestaltete Terrain.

### **Art. 5 Etappierung**

Die etappierte Ausführung der Bauten ist zulässig, wobei in jeder Etappe hinsichtlich Betrieb, Bebauung, Erschliessung und Freiraum eine besonders gute Qualität des Zwischenzustandes sicherzustellen ist.

### **Art. 6 Baubereiche Hochbauten**

- <sup>1</sup> Oberirdische Gebäude sind nur innerhalb der im Situationsplan festgelegten Baubereiche Hochbauten B\_TP, B\_TH, B\_TE, B\_TL und B\_TT zulässig.
- <sup>2</sup> Innerhalb der Baubereiche können Gebäude und Gebäudeteile ohne Rücksicht auf Grenz- und Gebäudeabstände angeordnet werden. Vorbehalten bleiben feuerpolizeiliche, wohn- und arbeitshygienische Anforderungen sowie gewässerschutzrechtliche Einschränkungen.
- <sup>3</sup> Bei Neubauten dürfen Gesimse, Dachtraufen und Lisenen, architektonische Gestaltungselemente sowie technisch bedingte Elemente zur Energiegewinnung und -optimierung (z.B. Fassaden-Photovoltaik-Anlagen und Verschattungselemente) den Baubereich umlaufend um maximal 0.8 m überragen, sofern sie nicht in den Gewässerraum der Eulach (nach Art. 41a GSchV) hineinragen. Dies gilt auch für innerhalb der Baubereiche Hochbauten liegende Linien für Höhenbegrenzungen.
- <sup>4</sup> Erker und Balkone im südlichen Teil des Baubereichs B\_TH (Anbauteil) sowie die neu zu gestaltende Haupteingangspartie des Baubereiches B\_TE dürfen die Baubereiche überragen, sind jedoch auf maximal ein Viertel der betreffenden Fassadenlänge zu beschränken.

### **Art. 7 Höhenbegrenzung Baubereiche Hochbauten**

- <sup>1</sup> Oberirdische Gebäude dürfen innerhalb der im Situationsplan festgelegten Baubereiche Hochbauten und den dazugehörigen Höhenkoten erstellt werden.
- <sup>2</sup> Gebäudeteile gemäss Art. 11 dürfen über die im Situationsplan festgelegten Höhenkoten hinausragen.

**Art. 8 Baubereich für unterirdische Bauten**

- <sup>1</sup> In dem im Situationsplan bezeichneten Bereich sind unterirdische Bauten zulässig. Vorbehalten bleiben gewässerschutzrechtliche Einschränkungen.
- <sup>2</sup> Wo der Baubereich für unterirdische Bauten von dem im Situationsplan als Campus-Park bezeichneten Bereich überlagert wird, ist eine ausreichende Überdeckung für grosskronige Bäume zu gewährleisten.  
Davon ausgenommen sind 2 Meter breite Bereiche umlaufend um die Baubereiche Hochbauten sowie der gesamte Bereich westlich des Baubereichs B\_TL.
- <sup>3</sup> Unterirdische Anlagen zur Versickerung von Regenwasser sowie zur Energiegewinnung (z.B. Brunnen) sind auch ausserhalb des bezeichneten Baubereiches für unterirdische Bauten zulässig, sie sind jedoch innerhalb des Gewässerraums der Eulach (nach Art. 41a GSchV) im Grundsatz nicht zulässig.

**Art. 9 Nutzweisen**

- <sup>1</sup> Zulässig sind öffentliche Nutzungen, insbesondere Hochschulnutzungen (Lehre, Forschung, Weiterbildung, Dienstleistungen).
- <sup>2</sup> Zulässig sind zudem dem Bildungsbetrieb dienende Nutzungen für Verpflegung, Freizeit, Sport, Erholung und Veranstaltungen.

## **C. Gestaltung**

### **Art. 10 Gestaltung**

- <sup>1</sup> Bauten, Anlagen und Freiräume sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung so zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung entsteht.
- <sup>2</sup> Diese Anforderung gilt auch für Materialien, Farben und Beleuchtung.
- <sup>3</sup> Insbesondere im Umgang mit Inventarobjekten ist auf eine sorgfältige Gestaltung der Objekte und ihrer Umgebung zu achten.  
Anschlüsse von Neubauteilen sind auf Höhe der Trauflinie des Inventarobjektes oder darunter anzuordnen.

### **Art. 11 Dachgestaltung**

- <sup>1</sup> Auf Flachdächern von Neubauten sind Aufenthaltsflächen im Freien, Liftüberfahrten, Fassadenreinigungsanlagen und gedeckte Dachaufgänge zulässig.
- <sup>2</sup> Auf Flachdächern der Neubauten TL und TT sind zusätzlich Haustechnik-Dachzentralen zulässig. Diese müssen von der Dachtraufe um mindestens ihre Eigenhöhe zurückversetzt werden. Sie dürfen höchstens 50% der Regelgeschossfläche beanspruchen und höchstens 5.30 Meter über die im Situationsplan festgelegten maximalen Höhenkote (gemäss Art. 7) hinausragen.
- <sup>3</sup> Auf Flachdächern von Neubauten und auf Haustechnik-Dachzentralen sind zusätzlich, beschränkt auf das Minimum, folgende Elemente zulässig:
  - Technisch bedingte Dachaufbauten wie Kamine und haustechnische Anlagen;
  - Experimentierobjekte (Messsysteme, Photovoltaik-Anlagen, Satellitenanlagen etc.). Die Flexibilität für wechselnde Installationen unterschiedlicher Dimensionen ist dabei zu gewährleisten;
  - Deutlich zurückgesetzte Brüstungen oder andere Formen der Absturzsicherung;
  - Anlagen für die Energiegewinnung wie Photovoltaik-Anlagen;
- <sup>4</sup> Nicht für Elemente gemäss Absatz 1 bis 4 genutzte Flächen auf Flachdächern sind ökologisch wertvoll zu begrünen und für die Retention von Meteorwasser nutzbar zu machen.

## **D. Freiraum**

### **Art. 12 Campus-Park**

- <sup>1</sup> Der Campus-Park ist öffentlich zugänglich und dient der Erholung. Er ist als begrünter Ort mit hoher Aufenthaltsqualität zu gestalten und mit entsprechender Möblierung und Infrastrukturelementen auszustatten. Der Campus-Park ist mit einer angemessenen Durchwegung zu versehen, die, wo erforderlich, als Notzufahrt oder als Unterhaltszufahrt auszugestalten ist.
- <sup>2</sup> Bauten und Anlagen für die Bewältigung der Topografie (z. B. Treppen, Rampen, Mauern) sind zugelassen. In den strassenseitigen Randbereichen des Campus-Parks sind einzelne Kurzzeit- oder Invalidenparkplätze zugelassen.
- <sup>3</sup> Für den Bereich des Campus-Parks innerhalb des Gewässerraums der Eulach (nach Art. 41a GSchV), gelten die Gestaltungs- und Nutzungsanforderungen gemäss Wasserbauprojekt.
- <sup>4</sup> Zwecks Einordnung in die bauliche und landschaftliche Umgebung, zur Sicherstellung eines harmonischen Geländeverlaufes sowie zwecks wasserbaubedingter Anpassungen sind weitgehende Terrainveränderungen zugelassen. Innerhalb des Gewässerraums der Eulach (nach Art. 41a GSchV) erfolgen Änderungen des Geländeverlaufes ausschliesslich im Rahmen des Wasserbauprojektes.
- <sup>5</sup> Die Gestaltung des Campus-Parks ist mit der Umgestaltung der Eulach und dem Hochwasserschutz auf dem Areal abzustimmen.
- <sup>6</sup> Die Umsetzung der Umgestaltung der Eulach und die Gestaltung des Campus-Parks erfolgen im Zuge der Realisierung der Gebäude in den Baubereichen B\_TL und B\_TT.

### **Art. 13 Stadtplatz**

- <sup>1</sup> Der Stadtplatz bildet den repräsentativen Vorplatz des historischen Technikum-Areals und ist Teil des räumlichen Übergangs vom Campus zur Altstadt. Er ist öffentlich zugänglich zu halten.
- <sup>2</sup> Technische Bauten für Tiefgaragenzugänge sind zugelassen.
- <sup>3</sup> Veloabstellplätze sind, nur sofern notwendig, in Randbereichen zugelassen.
- <sup>4</sup> Abstellplätze für Motorfahrzeuge sowie markierte Anlieferungsbereiche sind nicht zugelassen.

**Art. 14    Werkplatz**

- <sup>1</sup> Der Werkplatz dient als Aussenraum für die angrenzenden Erdgeschossnutzungen sowie als multifunktionale Mischverkehrsfläche für die Zu- und Wegfahrt, die Anlieferung und die Ver- und Entsorgung. Er ist öffentlich zugänglich zu halten.
- <sup>2</sup> Entlang der Wildbachstrasse sind Bäume vorzusehen und dauerhaft zu erhalten. Die Lage der Bäume ist im Rahmen der Projektierung auf die Anforderungen der Zu-, Wegfahrt und die Anlieferung abzustimmen.
- <sup>3</sup> Bauten und Anlagen für die Haustechnik (z.B. Kamine, Lüftungssäulen und dergleichen), für die Ver- und Entsorgung, ungedeckte Zugänge für unterirdische Veloparkierung, einzelne Kurzzeit- oder Invalidenparkplätze für Motorfahrzeuge sowie Veloabstellplätze sind zugelassen.

**Art. 15    Membran**

- <sup>1</sup> Als Membran bezeichnete Bereiche dienen als Übergangsbereiche zwischen Gebäuden und Aussenraum. Dies können sowohl Übergänge zwischen Gebäuden und Campus-Park, Stadtplatz oder Strassenraum sein, als auch die Zwischenräume zwischen Gebäuden. Die als Membran bezeichneten Bereiche sind öffentlich zugänglich zu halten.
- <sup>2</sup> Bauten und Anlagen für die Haustechnik (z.B. Kamine, Lüftungssäulen und dergleichen), für die Erschliessung (z.B. Aussentreppen), für die Ver- und Entsorgung, ungedeckte Zugänge für unterirdische Veloparkierung, sowie gedeckte und ungedeckte Veloabstellplätze sind zugelassen.

## **E. Erschliessung und Parkierung**

### **Art. 16 Neue Haupteingänge Gebäude**

- <sup>1</sup> Neue Haupteingänge sind an den im Situationsplan bezeichneten Gebäudeseiten zu erstellen und klar erkennbar zu gestalten.
- <sup>2</sup> Der Haupteingang für den Baubereich B\_TE ist mit Rücksicht auf das Inventarobjekt architektonisch besonders gut zu gestalten.

### **Art. 17 Mobilitätskonzept**

Mit dem jeweiligen Baugesuch ist ein Mobilitätskonzept einzureichen, mit dem folgende Ziele verfolgt werden:

- Das Zusammenspiel zwischen Angebot und erwarteter Nachfrage von Stellplätzen für Motorfahrzeuge wird aufgezeigt.
- Die Zahl der Abstellplätze für Motorfahrzeuge soll gegenüber dem gesetzlich vorgeschriebenen Minimum soweit reduziert werden, als dass dies mit dem Betrieb der ZHAW in Einklang steht.
- Die Umsetzung der Parkplatzbewirtschaftung wird definiert.
- Anreize zur Förderung der Velonutzung werden festgehalten.

### **Art. 18 Erschliessung für Motorfahrzeuge**

- <sup>1</sup> Die Hapterschliessung für den motorisierten Verkehr (Zu- und Wegfahrt sowie Anlieferung) erfolgt aus Richtung der Zeughaus- / Wildbachstrasse.
- <sup>2</sup> Weitere untergeordnete Zu- und Wegfahrten (z.B. gelegentliche Anlieferungen) sind gestattet. Sie sind auf ein Minimum zu beschränken.
- <sup>3</sup> Vorfahrten sind auf Privatgrund vorzusehen.
- <sup>4</sup> Für Rettungsfahrzeuge sind die erforderlichen Zufahrten und Aufstellflächen vorzusehen.

### **Art. 19 Parkierung Motorfahrzeuge**

- <sup>1</sup> Die Zahl der Abstellplätze für Motorfahrzeuge berechnet sich nach der festgesetzten Parkplatzverordnung (PPVO 2019) der Stadt Winterthur. Eine Reduktion der Stellplatzzahl in Abstimmung mit einem Mobilitätskonzept gemäss Art. 17 ist anzustreben.
- <sup>2</sup> Die Abstellplätze in der bestehenden öffentlichen Tiefgarage (Parkhaus Technikum Nord) sind nicht Bestandteil des Gestaltungsplans.
- <sup>3</sup> Die Parkierung für Autos und Motorräder ist mit Ausnahme von Abs. 5 unterirdisch vorzusehen.
- <sup>4</sup> Die Einfahrt zur Tiefgarage für Motorfahrzeuge ist an der Ostseite des Baubereiches B\_TL anzuordnen und im Gebäude zu integrieren.

- <sup>5</sup> Notwendige oberirdische Abstellplätze für Motorfahrzeuge sind auf ein Minimum zu beschränken.

#### **Art. 20      Parkierung Velos**

- <sup>1</sup> Es sind mindestens 800 Veloabstellplätze vorzusehen.
- <sup>2</sup> Der Hauptzugang zu den unterirdischen Veloabstellplätze muss nahe an der Zeughaus- / Wildbachstrasse liegen. Nördlich des Baubereiches B\_TE und innerhalb des Gewässerraums der Eulach (nach Art. 41a GSchV) ist der Zugang nicht zulässig. Der Zugang ist entweder in ein Gebäude zu integrieren oder gestalterisch besonders gut in die Freiraumgestaltung einzupassen.
- <sup>3</sup> Unterirdische Veloabstellplätze müssen gut zugänglich und benutzerfreundlich sein.
- <sup>4</sup> Oberirdische Veloabstellplätze sind dezentral auf dem Areal anzuordnen.

#### **Art. 21      Bereiche für Brückenbauwerke**

- <sup>1</sup> Brückenbauwerke über die Eulach dürfen in den vorgesehenen Bereichen erstellt werden. Sie sind mit dem Wasserbauprojekt abzustimmen.
- <sup>2</sup> Brückenbauwerke bedürfen einer nachgelagerten Bewilligung des AWEL Wasserbau gemäss Art. 38 GSchG.

## F. Umwelt

### Art. 22 Lärmschutz

Der Geltungsbereich des Gestaltungsplans ist der Empfindlichkeitsstufe II gemäss Art. 43 der eidgenössischen Lärmschutzverordnung zugewiesen.

### Art. 23 Hochwasserschutz

- <sup>1</sup> Neubauten sind mit permanenten Massnahmen gegen die Einwirkung eines HQ300 (Ereignis mit Wiederkehrperiode 300 Jahre) zu sichern.  
Auf Basis der vorhandenen Personengefährdung sind bei Neubauten in den Baubereichen B\_TL und B\_TT ergänzende Gebäudeschutz-massnahmen gegen die Einwirkung eines EHQ (Restgefährdung durch Extremhochwasser) umzusetzen. Hierzu sind auch mobile Massnahmen zulässig.  
Bei Neu- und Umbauten in den Baubereichen B\_TP, B\_TH, B\_TE und den zugehörigen Teilen des Baubereichs für unterirdische Bauten sind ergänzende Gebäudeschutzmassnahmen gegen die Einwirkung eines EHQ (Restgefährdung durch Extremhochwasser) im Rahmen der Baugesuche nach Prüfung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses festzulegen.
- <sup>2</sup> Die Gebäudeschutzkoten für Neubauten sind im Situationsplan pro Baubereich ausgewiesen.  
Die Schutzkoten für die Einfahrt der Tiefgarage für Motorfahrzeuge sind im Situationsplan ausgewiesen.  
Für Zugänge zu unterirdischen Velostellplätzen sind die Schutzkoten (HQ300 und EHQ) gemäss dem Bericht der Staubli, Kurath & Partner AG, Simulation der Hochwassersituation vom 3.12.2019 massgebend.  
Sollte sich durch veränderte Rahmenbedingungen die Hochwasser-situation massgeblich verändern, werden die Gebäudeschutzkoten auf Basis einer aktualisierten Simulation angepasst. Für den Objektschutz-nachweis der Neubauten in den Baubereichen B\_TL und B\_TT gelten die im Situationsplan festgelegten Gebäudeschutzkoten.
- <sup>3</sup> Bei inventarisierten Gebäuden sind Gebäudeschutzmassnahmen mit dem AWEL Wasserbau und der kantonalen Denkmalpflege zu bestimmen.
- <sup>4</sup> Die Flutmulde ist innerhalb des im Situationsplan festgelegten Bereiches, unter Berücksichtigung der maximalen Höhenkoten für die Sohle der Flutmulde, anzulegen. Die Funktionalität der Flutmulde muss ab Fertigstellung der Etappe 1 gewährleistet sein.  
Zur Gewährleistung der Hochwasserschutzfunktion muss innerhalb der Flutmulde ein Durchflussquerschnitt von 8 m<sup>2</sup> sichergestellt sein.  
Für den Schutz vor Verklausung muss in der Flutmulde eine durchgehend unverbaute Abflussbreite von 5 m sichergestellt werden oder alternativ mit einem Grobrechen Geschwemmsel vor der Flutmulde abgefangen werden.  
Bauten und Anlagen gemäss Wasserbauprojekt und zur Parkgestaltung sind zugelassen, sofern dem AWEL der Nachweis erbracht werden kann, dass sie keinen Rückstau in der Flutmulde verursachen.

**Art. 24 Energiestandard**

- <sup>1</sup> Neu- und Umbauten sind nach umweltrelevanten Gesetzen, Verordnungen und anderen verbindlichen Vorgaben auszuführen.
- <sup>2</sup> Neubauten müssen die Anforderungen gemäss «Standard Nachhaltigkeit Hochbau – Kanton Zürich, Baudirektion», in der jeweils gültigen Fassung, erfüllen.
- <sup>3</sup> Bei inventarisierten Gebäuden ist der «Standard Nachhaltigkeit Hochbau – Kanton Zürich, Baudirektion» nach Möglichkeit und sinnvoll, in Absprache mit der kantonalen Denkmalpflege, anzustreben.

**Art. 25 Energieversorgung**

Der Energiebedarf für Heizung und Warmwasser ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 295 Abs. 2 PBG durch Fernwärme zu decken.

**Art. 26 Biodiversität und Mikroklima**

- <sup>1</sup> Bei der Gestaltung der Freiräume sind Massnahmen zur Verbesserung des Mikroklimas und zur Erhöhung der Biodiversität, insbesondere versickerungsfähige Bodenbeläge und ein hoher Anteil an begrünten Oberflächen und Bepflanzung, zu berücksichtigen.
- <sup>2</sup> Bei der Bepflanzung der Aussenräume sind ökologisch wertvolle, standortgerechte Pflanzen zu verwenden.
- <sup>3</sup> Zum Erhalt und zur Förderung der an Gebäuden brütenden Alpen- und Mauersegler sind bestehende Nistgelegenheiten im Zusammenhang mit Neu- und Umbauten zu schonen und wenn möglich weitere Nistgelegenheiten zu ergänzen.

**Art. 27 Lichtemissionen**

Lichtquellen im Aussenraum sind so zu planen und zu betreiben, dass Lichtimmissionen gegenüber Dritten und der Umwelt minimiert werden.

**Art. 28 Störfallvorsorge**

Bei Neu- und Umbauten in den Baubereichen B\_TP, B\_TH und B\_TE sind Fluchtmöglichkeiten auf die der Technikumstrasse abgewandte Seite zu gewährleisten.

## **G. Schlussbestimmungen**

**Art. 29 Inkrafttreten**

Der kantonale Gestaltungsplan Campus T Winterthur wird mit der Rechtskraft des Festsetzungsbeschlusses der Baudirektion verbindlich. Die Baudirektion publiziert das Datum der Inkraftsetzung gemäss § 6 PBG.